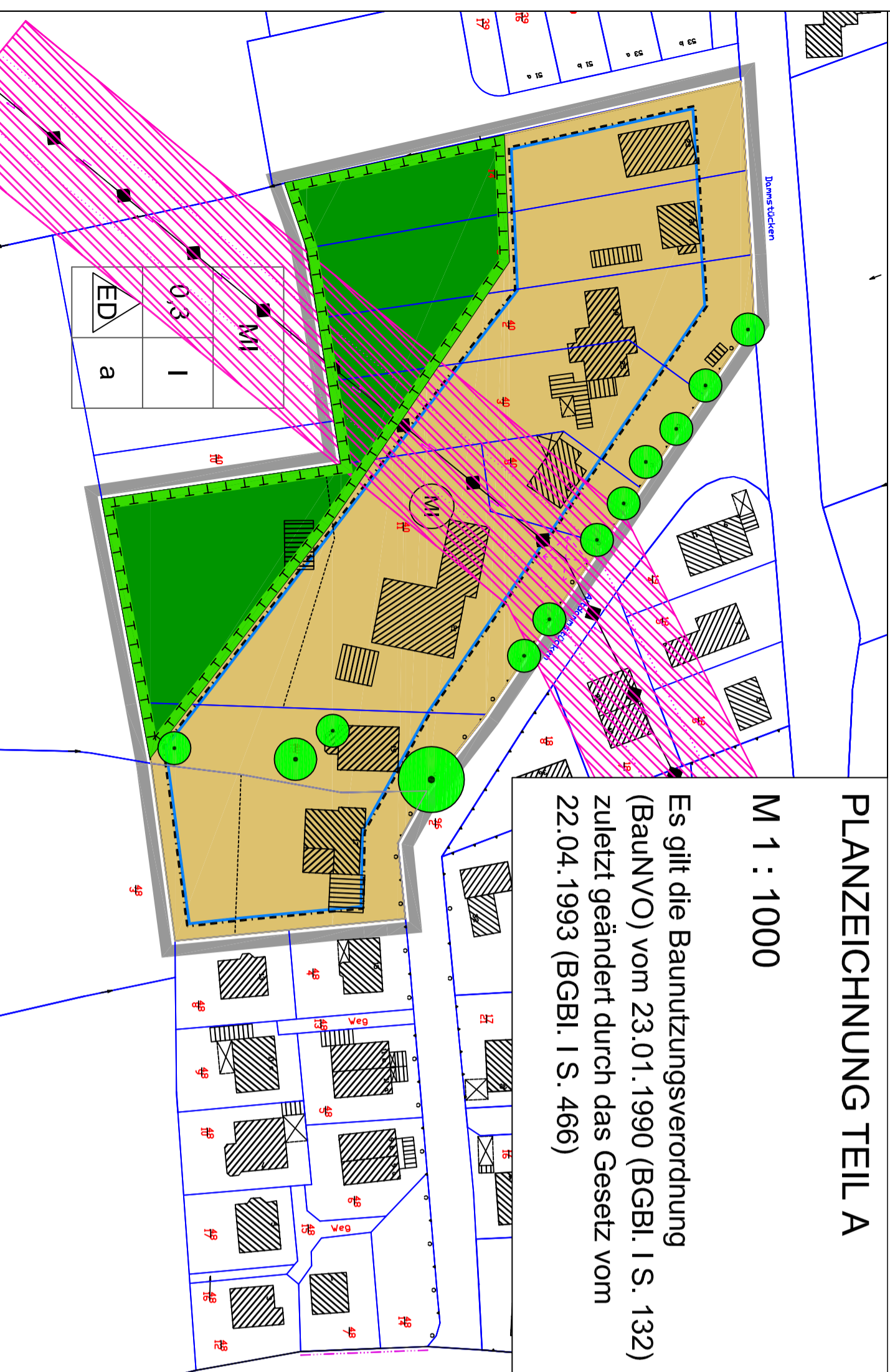


# 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Dammstücken-Ostteil" der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

**PLANZEICHNUNG TEIL A**  
**M 1 : 1000**  
**Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)**



- Zeichenerklärung / Festsetzungen zur Planzeichnung Teil A**
1. Art der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr.1, BauGB, §7 Abs. 1 und 2 BauNVO)  
 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
  2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)  
 Nutzungsschaltene [Art der Festsetzung: MII]GRZ als Deznutzart: 0,3[Vollgeschoss als Höchstmaß: II]für Einzel- und Doppelhäuser zulässig: ED[Text: a]
  3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
 Baugrenze
  4. Hauptversorgungs- und Hauptkasselerleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)  
 Hauptversorgungsleitung oberirdisch (10 KV/Leitung Nr. 145) (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)  
 Darstellung des Schutzbereiches der Hauptversorgungsleitung

5. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)  
 Private Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)  
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)  
 Baum erhalten (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
7. Sonstige Planzeichen  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplan-änderung

- Darstellungen ohne Normcharakter
- Vorhandene Gebäude
  - Vorhandene Flurstücksgrenzen
- z.B.  $\frac{1}{10}$  Flurstücksbezeichnung  
 Alle Maße sind in Meter angegeben

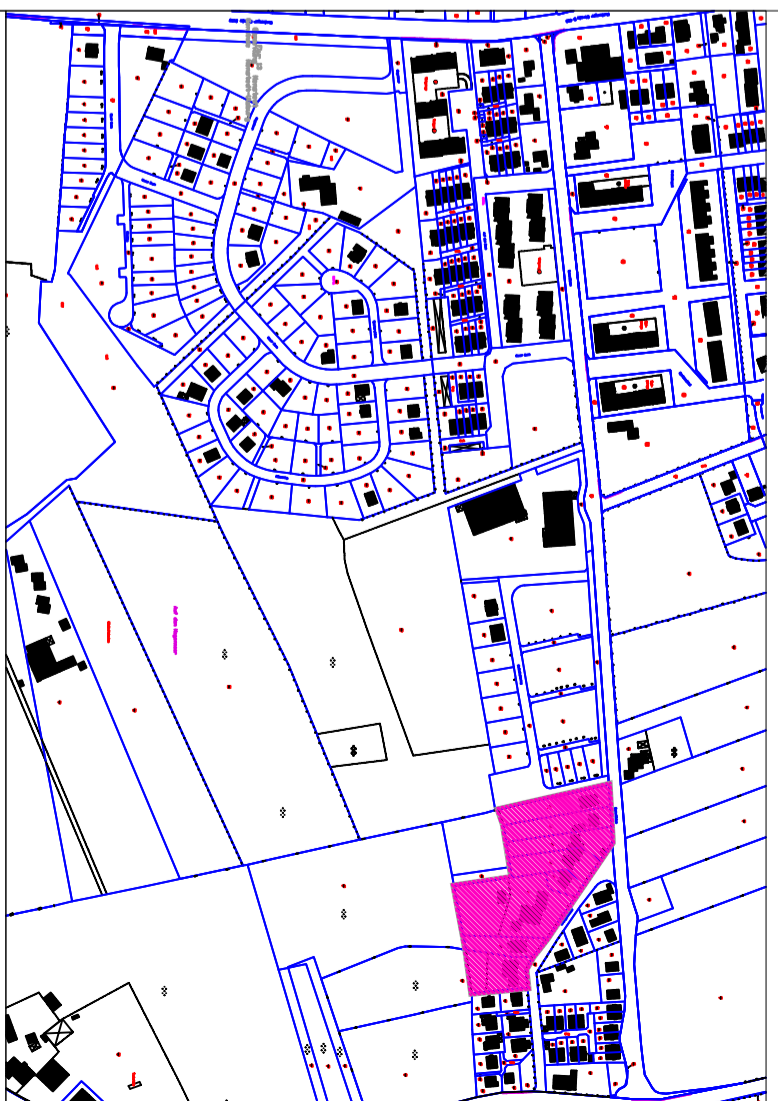
**TEXT TEIL B**  
 1.0 Die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes werden übernommen.  
 2. Es ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäudelängen über 16 m sind unzulässig, es gelten die Abstände der offenen Bauweise.

**VERFAHRENSVERMERKE**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.09.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 19.07.2006 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 20.07.2006 bis zum 21.08.2006 durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.07.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Gemeindevertretung hat am 10.10.2006 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.03.2007 bis zum 30.04.2007 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 19.03.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.

- Henstedt-Ulzburg, den 29.05.2007 ..... Siegel (Bürgermeister)
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.05.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
 Henstedt-Ulzburg, den 29.05.2007 ..... Siegel (Bürgermeister)
7. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.2007 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zu der Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.05.2007 gebilligt.  
 Henstedt-Ulzburg, den 29.05.2007 ..... Siegel (Bürgermeister)
8. Die Bebauungsplanänderungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.  
 Henstedt-Ulzburg, den 29.05.2007 ..... Siegel (Bürgermeister)
9. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 30.05.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verähnlichungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 31.05.2007 in Kraft getreten.  
 Henstedt-Ulzburg, den 31.05.2007 ..... Siegel (Bürgermeister)

**PRÄMABEL**  
 Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.05.2007 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 54 "Dammstücken-Ostteil" 2. Änderung für das Gebiet südlich der Straße „Altammstücken“ - westlich der „Norderstedter Straße“ - östlich der Bebauung der Straße „Rotkehlchenweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.



**SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 54**  
**"Dammstücken-Ostteil"**  
**2. ÄNDERUNG**  
 FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER STRASSE „ALTDAMMSTÜCKEN“ - WESTLICH DER „NORDERSTEDTER STRASSE“ - ÖSTLICH DER BEBAUUNG DER STRASSE „ROTKEHLCHENWEG“